

Stellungnahme

Nachweis elektrischer Eigenschaften für Erzeugungsanlagen

Einführung einer Regelung zur Umsetzung des EU-Network Codes RfG zu Zertifizierungspflichten in das EnWG

Berlin, 27. Mai 2016

1. Einleitung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 23. Mai 2016 einen Entwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur nationalen Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/631 vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger ("RfG") veröffentlicht.

Die geplante Änderung soll auch vor dem Hintergrund des Auslaufens der technischen Vorgaben für Windenergieanlagen an Land (§ 9 Abs. 6 EEG 2014 i.V.m. der Systemdienstleistungsverordnung Wind (SDLWindV)) Ende dieses Jahres erfolgen. Hier sieht der BDEW allerdings weiterhin Änderungsbedarf beim EEG 2016. Mit der Regelung soll auch zukünftig das bisherige Sicherheitsniveau der elektrischen Energieversorgung durch ein Nachweisverfahren der elektrischen Eigenschaften von Stromerzeugungsanlagen gewährleistet bleiben.

Der BDEW nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und begrüßt ausdrücklich das Vorhaben des BMWi, die vorliegende Regelung in das Energiewirtschaftsgesetz aufzunehmen. Positiv zu sehen ist vor allem, dass der Nachweis der elektrischen Eigenschaften aller Stromerzeugungsanlagen des Typs B und C in Deutschland zukünftig von einer gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierten Zertifizierungsstelle erfolgen muss.

Aufgrund der sehr kurzen Frist zur Stellungnahme behält sich der BDEW vor, weitere Aspekte im Nachgang zu ergänzen.

2. Anmerkungen zum Änderungsentwurf

Der BDEW geht davon aus, dass die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/631 vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger nicht abschließend sind, sondern Mindestanforderungen darstellen, die durch die nationalen Regelwerke ergänzt werden können (siehe auch § x Absatz 4 EnWG). Dafür spricht unter anderem, dass insbesondere nationale Netzkodizes (s. Art. 71 Abs. 3 Verordnung (EU) 2016/631) neben der Verordnung existieren können und bestimmte Vorgaben der Verordnung noch konkretisiert werden müssen. Mit dem Inkrafttreten des vorgeschlagenen § x EnWG würde damit der Nachweisprozess über eine akkreditierte Zertifizierungsstelle und die Differenzierung nach den unterschiedlichen Typen der Erzeugungsanlagen in der EU-Verordnung festgelegt.¹ Offen bleiben die inhaltlichen Kriterien, nach denen geprüft wird (siehe dazu Formulierungsvorschlag zu 2.4).

¹ Erforderlich ist noch die Genehmigung der Regulierungsbehörde (siehe 2.1).

2.1. Festlegung der Schwellenwerte

Zu konkretisieren sind unter anderem die Schwellenwerte für die Maximalkapazität von Stromerzeugungsanlagen des Typs B, C und D. Sie müssen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/631 von den ÜNB vorgeschlagen und gemäß Artikel 5 Absatz 3 von der relevanten Regulierungsbehörde genehmigt werden.

Damit die geplante Änderung im EnWG im Einklang mit der EU-Verordnung erfolgt, ist es notwendig, dass die Vorschläge der ÜNB und die Genehmigung der Bundesnetzagentur so bald wie möglich vorliegen. Beim Forum Netztechnik/Netzbetrieb (FNN) werden bereits entsprechende Schwellenwerte diskutiert.² Es sollte geklärt werden, ob dieser Vorschlag als Vorschlag der ÜNB nach der EU-Verordnung gelten kann. Außerdem müsste die Regulierungsbehörde diesen Vorschlag zügig genehmigen.

2.2. Harmonisierung mit EEG

Aus Sicht des BDEW ist neben der Regelung im EnWG auch ein direkter Verweis aus dem EEG auf den neu einzufügenden § x EnWG erforderlich.

Denn bislang verweist § 10 Abs. 2 EEG 2014 für die Ausführung des Netzanschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen auf § 49 EnWG sowie die *im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers*. Da der Anwendungsbereich der vorgesehenen EnWG-Änderung nicht allein EEG-Anlagen betrifft, kann eine rechtssichere Anwendbarkeit nur durch eine auch im EEG angeordnete Geltung des Paragraphen erreicht werden, wie dies § 10 Abs. 2 bereits für § 49 EnWG vorsieht. Dies sollte bereits im Rahmen der Novellierung des EEG im EEG 2016 umgesetzt werden.

Formulierungsvorschlag:

§ 10 Abs. 2 EEG 2014 wird wie folgt geändert:

*„Die Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen müssen **für den gesamten Zeitraum des Betriebes der Anlage** den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers **und sowie § 49 und § x des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechen.**“*

2.3. Verlängerung der technischen Anforderungen für Windenergieanlagen in § 9 Abs. 6 EEG 2014 i.V.m. der SDLWindV

Der BDEW weist außerdem darauf hin, dass eine *Verlängerung der technischen Anforderungen für Windenergieanlagen in § 9 Abs. 6 EEG 2014 i.V.m. der SDLWindV* dringend notwendig ist. Selbst für den Fall, dass der vorgesehene § x EnWG zum 1. Januar 2017 in Kraft tritt

² Nach diesem Vorschlag läge der untere Grenzwert für Typ-B-Anlagen bei 100 kVA. Anlagen, die unter diesem Wert liegen, wären von der Gesetzesänderung nicht erfasst.

und sofort umgesetzt werden kann, sollte durch Verweis aus der SDLWindV die inhaltliche Geltung der BDEW-Mittelspannungsrichtlinie rechtssicher bis zur Anwendbarkeit der neuen VDE-AR-N 4110 „Technische Anschlussregelungen für die Mittelspannung“ gewährleistet werden.

Wir verweisen hier auf den BDEW-Vorschlag und die Begründung in der Stellungnahme zum Referentenentwurf des EEG 2016:³

Formulierungsvorschlag:

§ 9 Abs. 6 EEG 2014 wird wie folgt geändert:

*„Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die vor dem 1. ~~Januar 2017~~ **Mai 2019** in Betrieb genommen worden sind, müssen sicherstellen, dass am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die Anforderungen der Systemdienstleistungsverordnung erfüllt werden.“*

Aus Sicht des BDEW ist neben einer Verlängerung des Datums auch eine Aktualisierung der SDLWindV selbst erforderlich. Dies ist insb. der Fall, da einige der in der SDLWindV angesprochenen technischen Richtlinien mittlerweile aktualisiert wurden. Der BDEW wird hierzu voraussichtlich in einer Stellungnahme zum EEG-RegE einen ausführlichen Vorschlag machen.

2.4. Inkrafttreten der Regelung

Der Vorschlag des BMWi lässt offen, ab wann der Verweis auf die EU-Verordnung wirken soll. Das sofortige Inkrafttreten des Verweises kann zeitliche Probleme in der Umsetzung nach sich ziehen. Die Verordnung (EU) 2016/631 selbst entfaltet ihre Wirkung erst im April 2019. Der Verweis auf die Vorgaben der Verordnung im EnWG kann dazu führen, dass sie in Deutschland bereits mit dem Inkrafttreten der Verweishorm anzuwenden wären, beispielsweise ab Anfang 2017. Wie oben dargestellt, müssten die nach Art. 5 der EU-Verordnung erforderlichen Genehmigungen der Regulierungsbehörde zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

Formulierungsvorschlag:

Der neue § x EnWG wird wie folgt ergänzt:

„(5) Bis zu der verpflichtenden Anwendung der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodizes mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (Abl. L112 vom 27.04.2016, S. 1-68) sind die Absätze 1 bis 3 auf Grundlage der anerkannten Regeln der Technik nach Absatz 4 bzw. der durch den Netzbetreiber gemäß § 19 Absatz 1 festzulegenden und zu veröffentlichenden Netzanschlussbestimmungen anzuwenden.“

³ [Stellungnahme Nachweis elektrischer Eigenschaften für Erzeugungsanlagen](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/92560ABAA6EF2DB3C1257FA300442133/$file/192_BDEW-Stellungnahme_EEG%202016.pdf, S. 63 f.</p></div><div data-bbox=)